

Gesellschaftsvertrag

der

Klinikum Lippe GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1)

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klinikum Lippe GmbH.

(2)

Sitz der Gesellschaft ist Detmold.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1)

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Kreiskrankenhauses in Detmold einschließlich Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben und Betriebsstätten in Lemgo und Bad Salzuflen mit deren Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.

(2)

Die Gesellschaft darf im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vornehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.

(3)

Die Gesellschaft und ihre Organe sind an die für das Krankenhauswesen einschlägigen Gesetze, wie z.B. das Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NW vom 03.11.1987 GV NW S. 392) sowie die Kommunalverfassungsgesetze, insbesondere die Kreisordnung in der jeweils gültigen Fassung gebunden.

(4)

Die Gesellschaft hat ihr Handeln danach auszurichten, eine patienten- und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen, sparsam und eigenverantwortlich wirtschaftenden Krankenhaus sicherzustellen, das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten betrieben werden muss.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1)

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch den Betrieb eines allgemeinen Krankenhauses mit Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.

(3)

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder Änderung des Gesellschaftszweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurück.

(5)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6)

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Kreis Lippe, der es für gemeinnützige Zwecke - nämlich Förderung der Gesundheitspflege - zu verwenden hat.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1)

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie hat am 01. Januar 1993 begonnen.

(2)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

(1)

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **15.000.000,-- DM** (i.W.: Fünfzehn Millionen Deutsche Mark).

(2)

Es ist eine Stammeinlage in Höhe von 15.000.000,-- DM gebildet, die der Kreis Lippe übernommen hat.

(3)

Die Stammeinlage ist durch Einbringung des Eigenbetriebes „Kreis-krankenhaus Detmold“ im Wege der Umwandlung gem. § 58 Umwandlungsgesetz erbracht.

Das über die Stammeinlage hinaus eingebrachte Vermögen wird Rücklage.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

(1)

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft; sie besteht aus dem/den gesetzlichen Vertreter/n des Gesellschafters Gesundheitsholding Lippe GmbH und der/dem für das Finanzwesen des Kreises Lippe zuständigen leitenden Mitarbeiter/in bzw. ersatzweise aus deren jeweiligen Vertretern/innen.

Sie ist neben den ihr von Gesetz zwingend zugewiesenen Aufgaben insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:

- 1.1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages im Einvernehmen mit dem Kreistag
- 1.2. Entlastung des Aufsichtsrates; Festlegung des Auslagensatzes und evtl. Entschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
- 1.3. Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Jahresergebnisses
- 1.4. Bestellung des Abschlussprüfers
- 1.5. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrates
- 1.6. Auflösung der Gesellschaft.

(2)

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie für den Abschluss, die Änderung (einschl. Änderung der Bezüge), Ergänzung, Verlängerung, Aufhebung und Kündigung der Dienstverträge mit der Geschäftsführung und ihre Entlastung sowie für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der GmbH gegen die Geschäftsführung sowie die Gewährung von Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von § 181 BGB im Einzelfall oder generell für Geschäftsführer.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, aus ihrer Mitte entsprechend § 107 Abs. 3 Aktiengesetz einen Ausschuss zu bilden zur Vorbereitung und Entscheidung von Angelegenheiten, die die Geschäftsführung betreffen. Für derartige Angelegenheiten gilt § 8 Abs. 3 entsprechend.

(3)

Die Beschlussfassung nach Abs. (1) 1.3. hat innerhalb der ersten 8 Monate des neuen Geschäftsjahres in der als ordentliche Gesell-

schafterversammlung einzuberufenden Gesellschafterversammlung stattzufinden.

(4)

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates, ein Drittel der Aufsichtsräte oder mindestens ein Geschäftsführer/in für erforderlich halten.

(5)

Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt grundsätzlich in einer Versammlung; sofern dies vom Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben wird, kann eine Beschlussfassung auch schriftlich erfolgen (§ 48 Abs. 2 GmbHG).

(6)

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende(n). Ihr/Sein Amt endet mit Ausscheiden aus dem Entsendegremium, mit Abberufung durch das Entsendegremium oder durch Amtsverzicht.

Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende(n) und im Verhinderungsfalle durch den/die 1. oder 2. Stellvertreter(in). Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Sitzung soll eine Frist von 7 Tagen liegen, wobei der Tag der Absendung nicht mitzurechnen ist. Eine Abweichung von Frist oder Form muss begründet und von der Gesellschafterversammlung ausdrücklich gebilligt werden.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Gesellschafterversammlung zurückgestellt worden, ist die Gesellschafterversammlung unverzüglich mit der Frist von 7 Tagen zur Beratung über denselben Gegenstand einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu dieser Sitzung, die durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen hat, ausdrücklich hingewiesen werden muss.

(7)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, die Geschäftsführung hat die Verpflichtung, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Ein Teilnahmerecht und/oder Rederecht besteht nicht, wenn es bei der Beratung oder Beschlussfassung um Angelegenheiten geht, die den Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung betreffen.

(8)

Die Vertreter/innen in der Gesellschafterversammlung stimmen nach Geschäftsanteilen ab.

(9)

Über die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und von dem/der Protokollführer(in), der/die von

dem/der Vorsitzenden bestimmt wird, zu unterzeichnen ist, sofern keine notarielle Niederschrift erfolgt.

§ 8

Aufsichtsrat

(1)

Es wird ein fünfzehnköpfiger Aufsichtsrat mit persönlichen Stellvertretern von der Gesellschafterversammlung (Kreisausschuss) bestellt.

(2)

Ihm gehören der Hauptverwaltungsbeamte als Vorsitzender, acht von den im Kreistag vertretenen Fraktionen vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglieder sowie drei Arbeitnehmervertreter/innen, wovon jeder Betriebsrat einer Klinikbetriebsstätte aus seiner Mitte eine/n Arbeitnehmervertreter/in wählt und vorschlägt, und weitere zwei Arbeitnehmervertreter/innen an, die von den drei Betriebsräten aus der Mitte ihrer Mitglieder in einer gemeinsamen Sitzung durch Mehrheitsbeschluss vorgeschlagen werden.

(3)

Ferner wird ein/e Vertreter/in der Arbeitnehmer/innen von den im Krankenhausgesetz NRW in der Fassung vom 3.11.1987 in § 15 Abs.2 Nr. 4, 5 und 6 genannten Verbänden vorgeschlagen.

Zusätzlich kann ein beratendes Mitglied, das über hinreichende Sachkunde und Verständnis in wirtschaftlichen Belangen verfügen muss, von der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

(4)

Die Stellvertreter werden von den gleichen Gremien vorgeschlagen.

(5)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird bei Verhinderung in seiner Funktion durch ein Aufsichtsratsmitglied vertreten, das aus den Mitgliedern der nächst stärkeren Kreistagsfraktion bestellt wird, sofern diese nicht den Vorsitzenden stellt.

(6)

Die Bestellung der von den Fraktionen vorgeschlagenen Mitglieder erfolgt für die Zeit, bis sich mit Beginn der nächsten Wahlperiode des Kreistages die von der neuen Gesellschafterversammlung zu bestellenden Mitglieder in der nächsten Aufsichtsratssitzung konstituiert haben. War für die Bestellung zum Aufsichtsrat die Zugehörigkeit zum Kreistag, zur Verwaltung des Kreises Lippe, zur Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft oder zu einem Verband maßgebend, so erlischt die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ausscheiden oder der Abberufung aus dieser Stellung. Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist für die restliche Dauer der Amtszeit ein neues Mitglied zu bestellen.

(7)

Auf den Aufsichtsrat finden ansonsten die Vorschriften des Aktiengesetzes keine Anwendung.

(8)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrates Kenntnis erlangt haben.

(9)

Die Gesellschafterversammlung bestellt die (den) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) gem. Abs. 2 und 5; im Verhinderungsfall wird der/die Aufsichtsratsvorsitzende nicht durch seinen/ihren persönlichen Vertreter(in), sondern in seiner/ihrer Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende(r) durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Sie müssen Mitglieder des Aufsichtsrates sein; im Übrigen bleibt es bei der persönlichen Stellvertretung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet auch das Amt als Vorsitzende(r) bzw. stellvertretende(r) Vorsitzende(r). Es endet außerdem durch Niederlegung sowie durch Bestellung eines/einer neuen Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.

(10)

Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden niederlegen. Mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem/der Vorsitzenden oder bei dem/der stellvertretenden Vorsitzenden endet das Amt.

(11)

Der Aufsichtsrat haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit; er hat mindestens Anspruch auf Auslagenersatz.

(12)

Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den/die Vorsitzende(n); für Form und Frist der Einberufung gilt die Regelung über die Gesellschafterversammlung entsprechend. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden; in diesem Falle können auch telefonische oder telegrafische Abstimmungen erfolgen. Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es der/die Vorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens viermal jährlich. Der/Die Vorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn es unter Angabe der Tagesordnungspunkte von der Geschäftsführung oder von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates verlangt wird.

(13)

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser

Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit des/der Vorsitzenden

oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in den Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder der/die Vorsitzende noch der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend, wählt der Aufsichtsrat eine(n) Sitzungsleiter(in) aus seiner Mitte.

(14)

Die Geschäftsführer/innen sind berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen; der Aufsichtsrat kann sie von der Teilnahme an bestimmten Sitzungsgegenständen ausschließen.

(15)

Der Aufsichtsrat beschließt, soweit nach diesem Vertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(16)

Soweit der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über das Verfahren im Aufsichtsrat enthält, können Bestimmungen in einer Geschäftsordnung getroffen werden. Über den Erlass, die Änderung oder die Ergänzung der Geschäftsordnung beschließt der Aufsichtsrat. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse enthält. Sie ist vor dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter(in) oder dem/der Sitzungsleiter(in) sowie dem/der vom Aufsichtsrat bestellten Schriftfüh-

rer(in) zu unterschreiben. Die Geschäftsführung hat jedem Mitglied des Aufsichtsrates unverzüglich eine Abschrift oder Fotokopie der Niederschrift zu übersenden. Dies gilt auch für schriftlich gefasste Beschlüsse.

(17)

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen, wobei er sich als Gremium auch der Unterstützung Dritter bedienen kann. Seine Mitglieder haben ausschließlich die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Auskunfts- und Einsichtsrecht unbeschadet gesetzlich angeordneter Verschwiegenheitsverpflichtungen. Diese Rechte können außerhalb einer Sitzung nur von dem/der Vorsitzenden oder einem im Einzelfall durch Beschluss des Aufsichtsrates bestimmten Mitglied oder Dritten ausgeübt werden.

(18)

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

1.
 - a) Feststellung der Klinikstandorte
 - b) Festlegung der sonstigen Gesellschaftsstandorte
 - c) Festlegung von Ausgliederungsstandorten
2. Erörterung , Abstimmung und Beschlussfassung über Zielplanungen (Bau, Medizin) und sich hieraus ergebender Investitionsfördermittelanträgen, Leistungsspektren (Medizin, Großgeräte) und Gesamtstrukturen (Tochtergesellschaften, Dienstleistungszentralisierung) der Kliniken
3. Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses, der Ergebnisverwendung und der Wahl des Abschlussprüfers;

4. Genehmigung des jährlich von der Geschäftsführung im voraus aufzustellenden Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplanes) sowie des Finanzplanes;
5. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung, die u.a. die Maßnahmen enthält, für die die Geschäftsführung die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat; unbeschadet der Rechte der Betriebsleitung gem. KHG NW;
6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Maßnahmen;
7. Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen;
8. Zustimmung zur Auflösung von organisatorisch selbständigen Betriebsteilen des Krankenhauses.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung

(1)

Die Gesellschaft hat mindestens einen Geschäftsführer/in.

(2)

Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.

§ 10

Sonderregelung

(1)

Die Gesellschafterversammlung kann den Gesellschaftsvertrag bezüglich der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat gem. § 8 Abs. 2

und 3 nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat ändern.

(2)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit dem Gesellschafter Kreis Lippe eine Vereinbarung abzuschließen darüber, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft und/oder Überführung des Krankenhauses oder ein oder mehrerer organisatorisch selbständiger Teile in andere Trägerschaft die Arbeitnehmer der Gesellschaft vom Kreis Lippe oder dem neuen Träger unter Besitzstandswahrung zu übernehmen sind und diese Regelung nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Gesellschaft geändert werden kann.

(3)

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband zu sein; sie kann diese Mitgliedschaft nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat kündigen. Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geändert werden.

(4)

Die Gesellschaft ist ein Tendenzbetrieb

a)

Die Gesellschaft macht den Tendenzschutz geltend hinsichtlich der Unternehmensmitbestimmung i.S. des § 1 Abs. 4 Mitbestimmungsgesetz 1976. Dies hat insbesondere zur Folge, dass keine paritätische Mitbestimmung stattfindet und kein Arbeitsdirektor gem. § 33

Mitbestimmungsgesetz 1976 bestellt wird. Es findet lediglich die in diesem Gesellschaftsvertrag vereinbarte Mitbestimmung im Aufsichtsrat und das darin festgelegte Verfahren Anwendung.

b)

Der Tendenzschutz wird vom Unternehmen nicht geltend gemacht in den Angelegenheiten des BetrVG 1972. Die Beteiligungsrechte des Betriebsrates werden insbesondere nicht eingeschränkt

- in wirtschaftlichen Angelegenheiten i.S. d. §§ 111 ff. BetrVG
- bei der Errichtung eines Wirtschaftsausschusses nach § 106 BetrVG
- in sozialen Angelegenheiten nach §§ 87-89 BetrVG
- bei allgemeinen personellen Angelegenheiten und Maßnahmen der Berufsbildung nach § 97 und § 98 BetrVG
- bei personellen Einzelmaßnahmen und Kündigungen nach den §§ 99 und 102 BetrVG

Hiervon unberührt bleibt die Regelung zu a).

c)

Diese Sonderregelung kann ebenfalls nur mit Zustimmung der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat geändert werden.

§ 11

Jahresabschluss

(1)

Die Geschäftsführung hat für eine pünktliche Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für gro-

ße Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2)

Bei der Abschlussprüfung muss auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft werden. Im Prüfungsbericht sind u.a. darzustellen:

- 2.1. Die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft;
- 2.2. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und
- 2.3. die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

§ 12

Gewinnverwendung

Der Gesellschafter erhält keine Gewinnausschüttung. Gewinne werden in Gewinnrücklagen eingestellt oder auf neue Rechnung vorgetragen. Es gilt § 3.

§ 13

Eintrittspflichten

Die Gesellschaft tritt in die bestehenden Verträge mit Belegärzten/Ärztinnen ein. Das gleiche gilt für alle sonstigen mit dem Betrieb des Krankenhauses zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Die Gesellschaft hat den Kreis Lippe von allen Verpflichtungen aus derartigen Rechtsverhältnissen freizustellen.

§ 14

Strukturentscheidungen

Die von der Gesellschaft errichtete KLG wird aufgelöst.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger und im Kreisblatt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offenzulegenden Unterlagen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus sind alle öffentlichrechtlichen Bekanntmachungspflichten zu beachten.

Dem Kreis Lippe werden die Rechte gemäß §§ 53 f. HGrG (Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes) uneingeschränkt eingeräumt.

Die gegenwärtige oder künftige Ungültigkeit einer Bestimmung dieses Vertrages hat auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung als vom Zeitpunkt der Unwirksamkeit an vereinbart, die dem mit der ungültigen Bestimmung verfolgten Zweck weitmöglichst entgegenkommt. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Frau Menne
12.12.2017
12:26:46